VERORDNUNG (EWG) Nr. 845/68 DES RATES

vom 28. Juni 1968

zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 142/67/EWG über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die im Verlauf dieses Wirtschaftsjahres gewonnene Erfahrung gezeigt hat, daß sich die durch die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen (3) eingeführte Regelung in der Fassung der Verordnung Nr. 767/67/EWG (4) als wirksam erwiesen hat und daß daher die Beschränkung der Geltungsdauer dieser Verordnung beseitigt werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewandt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967, S. 3.